

# **Rahmenvertrag für ambulante Dienste <sup>1</sup> der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII**

## **Die überörtlichen Sozialhilfeträger**

Bezirk Oberbayern  
Bezirk Niederbayern  
Bezirk Oberpfalz  
Bezirk Oberfranken  
Bezirk Mittelfranken  
Bezirk Unterfranken  
Bezirk Schwaben

## **und die kommunalen Spitzenverbände**

Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
Verband der bayerischen Bezirke

## **schließen mit den**

## **Vereinigungen der Träger von Diensten auf Landesebene**

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V.  
Bayerisches Rotes Kreuz, Präsidium  
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.  
Diakonisches Werk Bayern e. V.  
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.  
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

## **folgenden Rahmenvertrag:**

---

<sup>1</sup> Definition: unter ambulanten Diensten werden alle Leistungserbringer verstanden, die Leistungen nach §§ 75 ff SGB XII, die nicht stationär und teilstationär sind, erbringen

## **Abschnitt I (Verfahren)**

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

(1) Dieser Vertrag regelt den Rahmen der für ambulante Dienste im Sinne des § 13 SGB XII gemäß §§ 75 ff SGB XII zu schließenden

- Leistungsvereinbarungen,
- Vergütungsvereinbarungen,
- Prüfungsvereinbarungen und
- Abrechnungs- und Verfahrensfragen.

(2) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf interdisziplinäre Frühförderstellen nach dem SGB IX und der Frühförderverordnung.

### **§ 2**

#### **Entgeltkommissionen**

(1) Die Vertragspartner bilden für das Gebiet des Freistaates die Landesentgeltkommission für ambulante Dienste und für jeden Regierungsbezirk eine entsprechende Bezirksentgeltkommission.

Die Entgeltkommissionen für ambulante Dienste geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Den Bezirksentgeltkommissionen für ambulante Dienste gehören mit Sitz und Stimme je 1 Vertreter der Vereinigungen der Träger ambulanter Dienste, die im Zuständigkeitsbereich der Entgeltkommission für ambulante Dienste einen Dienst betreiben, je 1 Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags, des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bezirks an. In die Landesentgeltkommission für ambulante Dienste entsendet jeder Vertragspartner einen Vertreter. In den Geschäftsordnungen nach Abs. 1 können weitere beratende Vertreter zugelassen werden.

(3) Die Landesentgeltkommission für ambulante Dienste ist zuständig für

- den Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 79 Abs. 1 SGB XII,
- Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und
- die Vereinbarung von Kalkulationsvorgaben.

(4) Die Bezirksentgeltkommissionen für ambulante Dienste sind für Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch diesen Vertrag oder durch die Landesentgeltkommission für ambulante Dienste übertragen werden.

(5) Örtlich zuständig ist die Bezirksentgeltkommission für ambulante Dienste für diejenigen ambulanten Dienste, die in ihrem Bezirk Leistungsberechtigte versorgen.

(6) Der Vorsitzende der Landesentgeltkommission ist auch Vorsitzender der Landesentgeltkommission für ambulante Dienste.

Der Vorsitzende der Bezirksentgeltkommission ist auch Vorsitzender der Bezirksentgeltkommission für ambulante Dienste.

Die Geschäftsstellen und die Geschäftsführer der Landesentgeltkommission und der Bezirksentgeltkommissionen nehmen diese Funktion auch für die Landesentgeltkommission für ambulante Dienste und die Bezirksentgeltkommissionen für ambulante Dienste wahr.

### **§ 3 Beschlussfassung**

(1) Die Geschäftsstellen bereiten die Sitzungen der Entgeltkommissionen vor. Die Entgeltkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinigungen der Träger von ambulanten Diensten und die Mehrheit der Kostenträgerverbände anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse der Entgeltkommissionen werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Gegenstimmen kommt die Vereinbarung nicht wirksam zustande.

(3) In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 4 Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen**

Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für den Abschluss von Vereinbarungen deckt sich mit der Zuständigkeit für die Hilfestellung. In Fällen gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII ist davon abweichend der überörtliche Sozialhilfeträger vor Ort für die Vereinbarung zuständig.

## **Abschnitt II (Leistungsvereinbarung)**

### **§ 5 Personenkreis und Leistungsangebot**

(1) Dieser Vertrag gilt für Personen, für die ein Sozialhilfeträger im Geltungsbereich des SGB XII festgestellt hat, dass ambulante Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 8 Ziffer 4 SGB XII zu gewähren sind. Für diese Personenkreise steht ein differenziertes Angebot an Leistungen zur Verfügung. Dafür werden landesweite Rahmenleistungsvereinbarungen abgeschlossen, auf denen die individuellen Leistungsvereinbarungen der Dienste aufbauen.

(2) Zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung stellen die Leistungsanbieter ihre Leistungen schriftlich dar. Form, Inhalte und Mindestanforderungen beschreibt die Rahmenleistungsvereinbarung.

(3) Konkrete Leistungsangebote nach Abs. 2 sind auch möglich, soweit für eine Leistung noch keine Rahmenleistungsvereinbarung vorliegt.

(4) Bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach Abs. 1 und 2 bleiben die bisher vereinbarten Leistungen unverändert, soweit dies im Rahmen der vereinbarten Vergütungen möglich ist. Beabsichtigte Leistungsveränderungen sind dem Bezirk mitzuteilen.

### **§ 6 Inhalt und Umfang der Leistungen**

(1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem notwendigen Bedarf und unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Hilfe sachgerecht zu betreuen, zu beraten, zu bilden, zu erziehen oder zu fördern.

(2) Die Leistung beinhaltet

- die Assistenz, Betreuung, Beratung, Bildung, Erziehung, Förderung, und
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

(3) Die Dienste leisten die Hilfe entsprechend dem im Kostenübernahmebescheid bewilligten individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten. Die Leistungen müssen gem. § 76 Abs.1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen**

(1) Der Leistungsanbieter hat die Qualität und die Qualitätssicherung der vereinbarten Leistungen sicherzustellen.

Die Qualität der Leistung ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen und Zielen und den vom Leistungsanbieter tatsächlich erbrachten Leistungen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in die

- Strukturqualität,
- Prozessqualität und
- Ergebnisqualität.

(3) Zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und zur Qualitätssicherung ist in der Rahmenleistungsvereinbarung sowie in der individuellen Leistungsvereinbarung eine Konkretisierung vorzunehmen.

## **Abschnitt III (Vergütungsvereinbarung)**

### **§ 8**

#### **Vergütung**

(1) Die Vergütung gliedert sich grundsätzlich in:

- Maßnahmepauschale
- Grundpauschale
- Investitionsbetrag.

(2) Inhalt und Kostenaufteilung der Vergütungsbestandteile sowie Abrechnungsregelungen und gegebenenfalls Ausfallvergütung werden in den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegt.

Sofern noch keine Rahmenleistungsvereinbarungen abgeschlossen sind, können Inhalt und Kostenaufteilung der Vergütungsbestandteile sowie Abrechnungsregelungen und gegebenenfalls Ausfallvergütung individuell vereinbart werden.

(3) Die Maßnahmepauschale umfasst:

- Eingliederungsvergütung
- Vergütung für sonstige Hilfeleistungen.

(4) Die Grundpauschale (Unterkunft und Verpflegung) umfasst Personal- und Sachaufwand, soweit er nicht der Maßnahmepauschale und/oder dem Investitionsbetrag zuzuordnen ist.

(5) Der Investitionsbetrag besteht aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

## **Abschnitt IV (Prüfungsvereinbarung)**

### **§ 9**

#### **Prüfung der Qualität**

Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die anhand der Rahmenleistungsvereinbarung auf Landesebene individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungsanbieter.

### **§ 10**

#### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit**

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungsanbieter die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betreuung nicht oder nicht mehr erfüllt. Solche Anhaltspunkte können insbesondere die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 9 sein. § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII bleibt unberührt.

### **§ 11**

#### **Prüfungsverfahren**

(1) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Sozialhilfeträger kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.

(2) Der Sozialhilfeträger teilt dem Leistungsanbieter und seinem Trägerverband die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt mit und benennt die prüfenden Personen. Der Prüfer hat die Prüfung entsprechend seinem Auftrag auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Leistungsanbieter benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

(3) Der Prüfer hat den Leistungsanbieter über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

(5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungsanbieter, dem Prüfer und dem Träger der Sozialhilfe statt. Auf Wunsch des Leistungsanbieters ist daran seine

Leistungsanbietervereinigung zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlußberichts dem Leistungsanbieter und dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig zu übermitteln.

(6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Leistungsanbieter darzustellen. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe, dem Leistungsanbieter und seiner Trägervereinigung zuzuleiten. Der Leistungsanbieter kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.

(7) Der Prüfungsbericht darf Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Leistungsanbieters zugänglich gemacht werden.

## **§ 12 Außerordentliche Prüfung**

Abweichend von § 11 Abs. 2 können aus wichtigem Grund Qualitätsprüfungen gem. § 9 auch ohne Voranmeldung durchgeführt werden.

## **§ 13 Prüfungsergebnisse**

Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Leistungsanbieter und vom Sozialhilfeträger zu berücksichtigen.

## **§ 14 Kosten der Prüfung**

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungsanbieters ergebenden Anteile sind vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

## **Abschnitt V (Schlussbestimmungen)**

### **§ 15 Beitritt**

Vereinigungen von Trägern von Diensten auf Landesebene, die bisher nicht Vertragspartner sind, können dem Vertrag mit Zustimmung der bisherigen Vertragspartner beitreten.

### **§ 16 Kündigung**

Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.

## § 18

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

München, den 11.11.2008

20.10.2008  
Bezirk Mittelfranken  
gez. Bartsch

03.11.2008  
Bezirk Niederbayern  
gez. Hölzlein

13.10.2008  
Bezirk Oberbayern  
gez. Simek

08.10.2008  
Bezirk Oberfranken  
gez. Grieflinger

29.10.2008  
Bezirk Oberpfalz  
gez. Löffler

21.10.2008  
Bezirk Schwaben  
gez. Reichert

06.11.2008  
Bezirk Unterfranken  
gez. Dotzel

10.10.2008  
Verband der bayerischen Bezirke  
gez. Kraxenberger

31.10.2008  
Bayerischer Städtetag  
gez. Buckenhofer

03.11.2008  
Bayerischer Landkreistag  
gez. Reile

10.11.2008  
Bayerischer Gemeindetag  
gez. Dr. Busse

20.10.2008  
Arbeiterwohlfahrt, Landesverband  
Bayern e. V.  
gez. Ziegler

30.10.2008  
Bayerisches Rotes Kreuz, Präsidium  
gez. Stärk

05.11.2008  
Deutscher Caritasverband,  
Landesverband Bayern e. V.  
gez. Zerrle

23.10.2008  
Diakonisches Werk Bayern  
gez. Dr. Markert

11.11.2008  
Paritätischer Wohlfahrtsverband,  
Landesverband Bayern e. V.  
gez. Lehmann

06.11.2008  
Landesverband der israelitischen  
Kultusgemeinden in Bayern  
gez. Berkal

08.10.2008  
Lebenshilfe für Menschen mit  
geistiger Behinderung,  
Landesverband Bayern e. V.  
gez. Dr. Auer

27.10.2008  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,  
Landesgeschäftsstelle Bayern  
gez. Schmidt